

# Aktuelle Entwicklungen im materiellen Arztstrafrecht

Rechtsanwalt Dr. Till Bellinghausen, LL.M.  
Fachanwalt für Strafrecht  
Sandkuhl Rechtsanwälte  
Ludwig-Richter-Str. 1, 14467 Potsdam

# Aktuelle Entwicklungen im materiellen Arztstrafrecht

Neben den „alltäglichen“ Themen des Arztstrafrechts, wie etwa Abrechnungsbetrug, Körperverletzung und Korruption im Gesundheitswesen, häufen sich in unserer Beratungspraxis Anfragen von Krankenhäusern und Krankenhaussträgern zu strafrechtlicher Haftungsvermeidung im Einzelfall. Hintergrund sind offenbar die seit einiger Zeit in der Öffentlichkeit geführte Debatte über Straftaten von Ärzten und Pflegediensten sowie die zahlreich erfolgten Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Durchsuchungen der Strafverfolgungsbehörden bei Leistungserbringern im Gesundheitswesen.

# Aktuelle Entwicklungen im materiellen Arztstrafrecht

Tätigkeiten im Gesundheitswesen sind aus strafrechtlicher Perspektive „gefährneigt“. Es drohen allerdings nicht nur strafrechtliche Sanktionen, sondern ebenso berufs- und aufsichtsrechtliche Folgen sowie erhebliche Reputationsschäden.

# Aktuelle Entwicklungen im materiellen Arztstrafrecht

Beispielhaft ist eine Anfrage zu Anti-Thrombosestrümpfen, bei der es um Folgendes ging: Ein Krankenhaussträger wollte Anti-Thrombosestrümpfe abschaffen, da dies zu Einsparungen in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr geführt hätte. Das aber entspricht nicht dem medizinischen Standard und damit auch nicht den rechtlichen Pflichtvorgaben.

# Aktuelle Entwicklungen im materiellen Arztstrafrecht

Sollte also beispielsweise bei einem Patienten postoperativ eine thrombosebedingte Lungenembolie auftreten und im Nachhinein festgestellt werden, dass dem Patienten trotz medizinischer Indikation keine Anti-Thrombosestrümpfe zur Verfügung standen, weil diese zuvor abgeschafft worden waren, hätte der Krankenhaussträger die rechtlichen Pflichtvorgaben nicht eingehalten.

# Aktuelle Entwicklungen im materiellen Arztstrafrecht

Für die Geschäftsleitung des Krankenhausträger hätte somit eine nicht unerhebliche strafrechtliche Haftungsgefahr bestanden. Der diesem Risiko zugrunde liegende Rechtsbegriff dürfte bekannt sein, er lautet: Organisationsverschulden.

# Aktuelle Entwicklungen im materiellen Arztstrafrecht

Organisationsverschulden kann immer dann vorliegen, wenn der (Krankenhaus-)Betrieb nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend organisiert ist. Die Geschäftsleitung hat daher alles Mögliche und Zumutbare zu tun, um strafrechtlich relevantes Verhalten in dem geleiteten Betrieb zu verhindern (vgl. BGHSt 37, 106 ff. -*Lederspray*).

# Aktuelle Entwicklungen im materiellen Arztstrafrecht

Weitere Beispiele für „Gefahrenquellen“ sind die oftmals mangelhafte Aufklärungspraxis in Krankenhäusern, die Beschäftigung von Honorarärzten und anderen freien Mitarbeitern unter dem Verdacht der Schwarzarbeit sowie die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen von Personalmangel im Gesundheitswesen.

# Potsdamer Medizinrechtstage – 31. Januar 2019

Dr. Till Bellinghausen, LL.M.

Fachanwalt für Strafrecht

Sandkuhl Rechtsanwälte

Ludwig-Richter-Str. 1

14467 Potsdam

Tel.: 0331/200630

Fax: 0331/2006315

[www.sandkuhl-rechtsanwaelte.de](http://www.sandkuhl-rechtsanwaelte.de)